

# Internet ist Lebensgrundlage -

**BGH III ZR 98/12  
vom 24.01.2013**

IT-LawCamp 2013

Sachverhalt:

- **DSL-“Komplett“ Anschluss fällt bei Tarifwechsel aus**
- **nach Fristsetzung – Kündigung – Anbieterwechsel**
- **63 Tage bis Neuschaltung**
- **Haftung des Providers dem Grunde nach unstreitig**
- **konkreter SE für Mehrkosten Neuvertrag + nach § 287 ZPO geschätzte Prepaid-Karten erkennt AG zu (450 Euro)**
- **Kunde: Zusätzlich 50 Euro / Tag  
Schmerzensgeld / Nutzungsausfallentschädigung**

**AG lehnt ab, LG lehnt ab, lässt Revision zu  
Nutzungsausfallentschädigung zu**

Bisher abgelehnte Fälle der Nutzungsausfallentschädigung:

- ( - ) Pelzmantel
- ( - ) privates Schwimmbad
- ( - ) Wohnwagen
- ( - ) Sportboot

Bisher anerkannte Fälle der Nutzungsausfallentschädigung:

- ( + ) Wohn- und Ferienhäuser**
- ( + ) Küche**
- ( + ) PKW**
- ( + ) Fahrrad**
- ( + ) unrechtmäßig gepfändeter Fernseher**
- ( + ) von StA beschlagnahmter Computer**

Telefax?

( - )

„...lediglich die Möglichkeit, Texte oder Abbildungen bequemer und schneller als auf dem herkömmlichen Postweg zu versenden. Der Fortfall des Telefaxes wirkt sich zumindest in dem hier in Rede stehenden privaten Bereich nicht signifikant aus, zumal diese Art der Telekommunikation zunehmend durch die Versendung von Text- und Bilddateien mit elektronischer Post verdrängt wird.“

Telefonieren ?

obiter dictum:

( + ) Universaldienstrichtlinie 2002/22 EG

hier aber gleichwertiger Ersatz durch Mobiltelefon  
(zumal „nahezu flächendeckend in Gebrauch“)

Internet:

**Die Nutzbarkeit des Internets ist ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit seit längerer Zeit auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist.** Das Internet stellt weltweit umfassende Informationen in Form von Text-, Bild-, Video- und Audiodateien zur Verfügung. Dabei werden thematisch nahezu alle Bereiche abgedeckt und verschiedenste qualitative Ansprüche befriedigt. So sind etwa Dateien mit leichter Unterhaltung ebenso abrufbar wie Informationen zu Alltagsfragen bis hin zu hochwissenschaftlichen Themen. Dabei ersetzt das Internet wegen der leichten Verfügbarkeit der Informationen immer mehr andere Medien, wie zum Beispiel Lexika, Zeitschriften oder Fernsehen. Darüber hinaus ermöglicht es den weltweiten Austausch zwischen seinen Nutzern, etwa über E-Mails, Foren, Blogs und soziale Netzwerke. Zudem wird es zunehmend zur Anbahnung und zum Abschluss von Verträgen, zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten genutzt. Der überwiegende Teil der Einwohner Deutschlands bedient sich täglich des Internets. Damit **hat es sich zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar macht.**

# Folgen:



Nutzungsausfallentschädigung in Geld? BGH Tz. 22:

Der Kläger kann einen Betrag verlangen gem. der marktüblichen, durchschnittlichen Kosten, die für die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses mit der vereinbarten Kapazität ohne Telefon- und Faxnutzung für den betreffenden Zeitraum angefallen wären,

- abzüglich Marge des Providers,
- abzüglich erspartes Entgelt.

„Bei der Berechnung der Differenz wird zu beachten sein, dass die Tarife für einen lediglich kurzzeitig bereit gestellten DSL-Anschluss pro Tag regelmäßig erheblich über diejenigen liegen, die bei einer langfristigen Vertragsbindung, wie sie die Parteien eingegangen sind, vereinbart werden.“

Stand 18.04.2012:

Doppel-Flat 16.000

24 Monate

Sparpreis! 34,99 €/Mon.

Unser Bestseller-Tarif für  
superschnelles Surfen und  
unbegrenztes Telefonieren.

Doppel-Flat 16.000

Ohne Mindestlaufzeit

Sparpreis! 34,99 €/Mon.

Dogmatik: I

Abstrakte Nutzungsausfallentschädigung steht im  
Alternativverhältnis zu konkretem Schadenersatz

(BGH VI ZR 290/11, NJW aktuelles Heft)

Dogmatik II Tz. 9f :

„...beschränkt sich der Nutzungsausfallersatz auf Sachen, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist (BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 9. Juli 1986- GSZ 1/86..“

„Bei der Prüfung, ob nach der Verkehrsauffassung der vorübergehende Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstandes als wirtschaftlicher Schaden gewertet werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen“

Nach Auffassung des Großen Senats kann über die Fälle der Eigennutzung eines Kraftfahrzeugs hinaus jedenfalls bei Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung des Eigentümers derart angewiesen ist, wie auf das von ihm selbst bewohnte Haus, der zeitweise Verlust ihrer Möglichkeit zum eigenen Gebrauch infolge eines deliktischen Eingriffs in das Eigentum bereits ein ersatzfähiger Vermögensschaden sein, sofern der Eigentümer die Sache in der Zeit ihres Ausfalls entsprechend genutzt hätte....

Freilich muß eine derartige Ergänzung des Gesetzes auf Sachen beschränkt bleiben, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist.

Internet-Nutzung / Monat: **2,28 Euro**

„ ... dessen ständige Verfügbarkeit ... im privaten Bereich ... für die Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ... “ ?

## Third Strike Out?

D: 2,3 Personen/Haushalt



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Elmar Kloss

FA IT-Recht

FA Gewerblicher Rechtsschutz

**Fragen ?**